

SKICLUB ZÜRILEU ZÜRICH **STATUTEN**

I. GRÜNDUNG, NAME UND SITZ

§ 1 Unter dem Namen „SKICLUB ZÜRILEU“ besteht seit dem 10. Februar 1953 ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich. Er ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und gehört daher auch dem zuständigen Regionalverband (Zürcher Skiverband / ZSV) an.

II ZWECK DES VEREINS

§ 2 Der Skiclub Zürileu anerkennt die Statuten und Reglemente des SSV und ZSV. Er bezweckt die Förderung des Skisportes, der mit Mitglieder-/Gönnerbeiträgen und Spenden sowie Einnahmen aus dem Sponsoring finanziert wird.

III MITGLIEDSCHAFT

§ 3 a) Mitglied kann jede gut beleumdete Person, ab Eintritt ins Juniorenalter werden. Jüngere Skirennsportler können sich der JO-Organisation Anschliessen.

b) Das Aufnahmegesuch ist mittels dem wahrheitsgetreu ausgefüllten Anmeldeformular zu steilen.

c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mit der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages erwirbt das Mitglied gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im SSV und ZSV.

§ 5 Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Beiträge enthalten u.a. die Abgaben an den SSV und ZSV. Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres. Bei Nichtbezahlung der Beiträge kann ein Mitglied vom Club ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, Aktiv- und Passivmitglieder, welche dem Club aussergewöhnliche Dienste geleistet haben. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. ORGANISATION

§ 8 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§10 Die Mitglieder werden innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zur Generalversammlung eingeladen. Weitere ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder jederzeit einberufen werden.

§ 11 Der Vorstand setzt sich aus mind. 7 und max. 11 Mitgliedern zusammen.

§ 12 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime verlangt.

Der Vorstand wird in einem Zweijahres-Turnus bestätigt, resp. gewählt und zwar jeweils gesamthaft, sofern nicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Einzelwahl verlangt:

- a) in geraden Jahren: Präsident, Chef Alpin
 nach Bedarf Beisitzer
- b) in ungeraden Jahren: Vizepräsident, Finanzchef
 nach Bedarf Beisitzer

Über die Chargenverteilung der Neu gewählten beschliesst der Vorstand. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Verein und den Vorstand zeichnen der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für finanzielle Angelegenheiten.

§ 13 Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

V. VERSICHERUNGEN

§ 14 Rennfahrer, d.h. Inhaber von Rennlizenzen müssen sich über eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung ausweisen können.

VI. STATUTENREVISION

§ 15 Anträge für Statutenrevision und andere wichtige Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Eine Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VII. VEREINSVERMÖGEN/-EINNAHMEN

§ 16 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vermögen wird genährt aus dem Rechnungsüberschuss, sowie durch Spenden. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Mitglieder-/Gönnerbeitragen und Spenden sowie aus Einnahmen aus dem Sponsoring.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

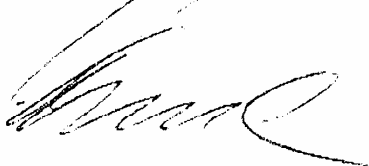
§ 17 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung und mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Ein eventuell verbleibendes Vermögen darf nur im Interesse einer skisportlichen Institution Verwendung finden. Aufteilung unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

§ 18 Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.06.99 angenommen und treten sofort in Kraft.

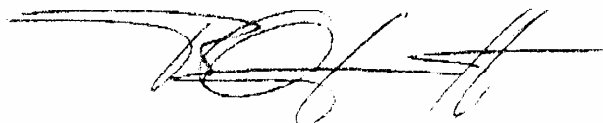
Zürich, 25. Juni 1999

Der Präsident:



Hans-Jörg Keusch

Die Aktuarin:



Beatrice Odermatt